

(2) Dieser Nachweis muß sich auf das einzelne Investitionsobjekt erstrecken und kann mit Hilfe der Obligo-Kartei oder bei besonders umfangreichem Investitionsprogramm eines Betriebes mit einer nach dem Prinzip der Doppik organisierten Investitionsbuchführung erbracht werden.

### 3. Die Materialrechnung

#### § 34

Die Materialrechnung hat den Bestand, die Zu- und Abgänge der Materialien und der Handelsware nachzuweisen.

#### § 35

(1) Unabhängig von den verschiedenen Organisationsformen der Betriebe hat die Materialrechnung *cy&n* analytischen Nachweis für die synthetischen Bestands- und Verbrauchskonten zu liefern und die exakte Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit des Materialbestandes und -verbrauches zu ermöglichen. Das gilt insbesondere für die

- a) Erfassung der Materialien nach Art und Bedeutung für den Produktionsprozeß,
- b) Kontrolle über die Einhaltung des Richtsatzplanes,
- c) Kontrolle über ordnungsgemäße Verwaltung der Materialvorräte.

(2) Der mengen- und wertmäßige Nachweis über den Bestand an unvollendeten und fertigen Erzeugnissen kann organisatorisch in die Materialrechnung einbezogen werden, sofern nicht andere Nachweise (z. B. Produktionskartei nach Menge und Wert) verwendet werden.

#### § 36

In der Materialbestandsrechnung sind die verschiedenen Materialbestände entsprechend ihrer unterschiedlichen Bedeutung für den Produktionsprozeß in Übereinstimmung mit den geltenden Planungsgesichtspunkten zu gliedern.

#### § 37

(1) In der Materialverbrauchsrechnung ist nach den Gesichtspunkten der Kostenrechnung mindestens nach:

- a) Grundmaterial,
  - b) Hilfsmaterial,
  - c) geringwertigen und schnell verschleißenden Arbeitsmitteln,
  - d) Handelsware
- zu gliedern.

(2) Grundmaterial geht stofflich und wertmäßig in das neue Erzeugnis ein, es bildet seine stoffliche Substanz.

(3) Hilfsmaterial geht nur wertmäßig in das Produkt ein. Hierzu gehören Materialien, die bei der Durchführung und Lenkung des Produktionsprozesses verbraucht werden, ohne in das neue Erzeugnis stofflich einzugehen.

(4) Zu den geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind solche Arbeitsmittel zu rechnen, die nicht zu den Grundmitteln gemäß § 28 zählen und demzufolge nach den gesetzlichen Bestimmungen als Umlaufmittel behandelt werden.

(5) Handelsware sind Materialien und gekaufte Erzeugnisse, die ohne Be- oder Verarbeitung weiterverkauft werden. Sie kann der Komplettierung der im Betrieb hergestellten Erzeugnisse dienen oder reines Handelsobjekt sein, das den Produktionsprozeß des Betriebes nicht berührt.

#### § 38

(1) In der Materialrechnung ist das Material nach Arten, Sorten und Abmessungen zu erfassen.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Kleinmaterialarten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung in der Materialrechnung ist im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung möglich, wenn eine Kontrolle trotzdem gewährleistet ist.

#### § 39

(1) Die Materialrechnung basiert auf Materialeingangs- und Materialausgangsbelegen. Sie muß mengen- und wertmäßig geführt werden, wobei es zulässig ist, laufend nur Mengen zu erfassen und die Bewertung einmal für das Quartal je Materialart bzw. Materialgruppe im Sinne des § 38 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Die mengenmäßige Abstimmung zwischen Lagerbestand und Materialrechnung muß jederzeit möglich sein.

(3) Die wertmäßige Abstimmung gemäß § 23 muß gewährleistet sein.

#### § 40

(1) Die wertmäßige Erfassung in der Materialrechnung kann entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 101 sowohl zu Materialverrechnungspreisen als auch zu Materialeinstandspreisen erfolgen.

(2) Die wertmäßige Erfassung des Materialverbrauches muß so organisiert sein, daß seine Aufteilung auf Abteilungen bzw. Brigaden und Kostenträger kurzfristig möglich ist.

#### § 41

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist anzustreben, die Materialdispositionskartei und die Materialrechnung zusammenzulegen.

### 4. Die Lohnrechnung

#### § 42

(1) In der Lohnrechnung ist der analytische Nachweis über die verbrauchte Arbeitszeit, über den entstandenen Bruttolohn und den an die Werk tätigen auszahlenden Nettolohn zu führen.

(2) Die Lohnrechnung muß so organisiert sein, daß sie außerdem Unterlagen für die Arbeitskräfteplanabrechnung und die Lohnfondskontrolle liefern kann.

#### § 43

(1) Auf Grund der Unterlagen der Bruttolohnrechnung muß es möglich sein, den Nettolohn der einzelnen Werk tätigen zu errechnen und den Bruttolohn nach Art und Ort seiner Entstehung sowie nach seiner Zweckbestimmung aufzugliedern.

(2) In der Bruttolohnrechnung ist nicht nur der Bruttolohn, sondern auch die Arbeitszeit nachzuweisen! Es ist anzustreben, sowohl die gearbeitete Zeit als auch die Normzeit (erarbeitete Zeit) zu erfassen.

(3) Unter Beachtung von betriebsindividuellen Formen der Arbeitszeit- und Lohnerfassung muß die Eruttolohnrechnung so organisiert sein, daß ihre sämtlichen Aufzeichnungen den Zwecken der Nettolohnrechnung, der Kostenrechnung und der Berichtserstattung entsprechen. Gleichzeitig ist anzustreben, durch die Bruttolohnrechnung den Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit (Sollstunden-nachweis) zu führen.

#### § 44

(1) Die Bruttolohnrechnung muß mit dem Arbeitszeit- und Lohnerfassungsbeleg beginnen und mit der Lohnaufteilung für die Kostenrechnung und Berichtserstattung enden.